

Miscellen.

Gut herausgebissen.

Wer von den geneigten Lesern kennt nicht das lustige Liedlein:

Wer niemals einen Rausch gehabt,
Der ist kein braver Mann!
Wer seinen Durst mit Schoppen labt,
Fängt lieber gar nicht an.
Da dreht sich Alles rum und um
In unserm Kapitolum.

Dieses Lied hat einst einem wackern Kapellmeister aus großen Nöthen geholfen, wie das zugeht, wollen wir hier erzählen.

Besagter Kapellmeister und Componist war ein Meister seiner Kunst, dabei aber auch kein Verächter des Bacchus, denn er wollte das alte Sprüchlein: Cantores amant humores, zu deutsch: die Sänger lieben die Feuchtigkeit, an sich nicht zu Schanden werden lassen. Nun veranstaltete er einmal im Bade Liebenstein unweit Eisenach ein Klavier-Konzert. Vor dem Konzerte aber thaten ihm seine Freunde tüchtig Bescheid. Unser Mann meinte, so ein kleiner Habemus könne nichts schaden; es gehe nur um so besser und feuriger — presto assai und con fuoco — wie die Leute vom Fache sagen. Aber Proßt die Mäbzen! Aus dem gemüthlichen Spitzchen wurde ein Haarbeutel comme il faut, — und als unser Kapellmeister sich an den Flügel setzte, konnte er die schwarzen Tasten von den weißen nicht mehr recht unterscheiden. Seine Finger verirren sich in den Tasten und er machte fiasco zu deutsch: er fiel total durch.

Für einen Kapellmeister ist das nun freilich kein feiner Ruhm; doch unser Mann wußte sich zu helfen.

Mit Bitten und Betteln brachte er am folgenden Tage das Publikum wieder in den Konzertsaal. Diesmal aber war er nüchtern, oder, wenn auch etwas bespritzt, doch wenigstens nicht bezopft. Er setzte sich an den

Flügel und spielte die Melodie des Liedleins: „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann!“ Hierauf varirte er die Melodie oder das Thema durch alle Tonarten — durch Dur und Moll — so vortreflich, daß der Beifall gar kein Ende nehmen wollte. Versöhnt und befriedigt verließen die Hörer den Konzertsaal und unser Komponist hatte seine Kunst wieder zu Ehren gebracht.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 23. März 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	16	32	15	28	15	—
„ Dinkel alt	6	48	6	29	5	30
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	6	—	5	34	5	12
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	10	40	10	8	9	36
„ Gerste	9	4	48	4	8	32
„ Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen	2	12	2	—	1	52
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	28	1	24	—	—
„ Erbsen	2	—	1	48	1	36
„ Linsen	2	—	1	52	1	40
„ Wicken	1	—	—	48	—	40
„ Bohnen	1	24	1	20	1	16
„ Akerbohnen	1	20	1	16	—	12

Schorndorf.

Fruchtpreise am 28. März 1848.

1 Scheffel Kernen 16 fl. 12 fr.
Kernhaus-Inspektion.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernbrod 26 fr.
Gewicht eines Kreuzerweken . . . 6½ Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr.
„ Rindfleisch 8 fr.
„ Kalbfleisch 8 fr.
„ Schweinefleisch, abgezogen . 10 fr.
„ dito unabgezogen 11 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 26.

Dienstag den 4. April

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Wegen der bevorstehenden Nothwendigkeit, für den Zweck einer Mobilmachung des k. Truppenkorps eine beträchtlichere Anzahl Pferde aufzukaufen, ist eine Aufnahme der Pferde in sämtlichen Oberamtsbezirken angeordnet worden. Die Schultheissenämter werden daher beauftragt, diese Pferdeaufnahme **ungefähr** in der Art zu bewerkstelligen, daß alle Pferde, welche 4½ bis 12 Jahre alt sind, eine Größe von 15 Faust oder darüber haben und nach dem äußern Anschein nicht schon voraus für den Gebrauch zum Militärdienste als untüchtig anzunehmen sind, in die Liste aufgenommen werden, welche sofort unfehlbar bis nächsten Freitag eingesandt werden muß.

Den 3. April 1848.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Seit einiger Zeit werden in mehreren Staatswaldungen so viele und so bedeutende Excesse verübt, daß nicht nur die Staatsfinanz-Verwaltung den größten Nachtheil erleidet und für die Zukunft zu befürchten hat, indem, wenn fernerhin solche Excesse verübt werden, der gänzliche Ruin vieler Waldungen herbeigeführt würde, sondern es müßten auch und zwar noch fühlbarer die Einwohner des Bezirks durch solche Verherungen in Schaden verfest werden, denn die natürliche Folge wäre, daß verminderter Verdienst durch Holzfällen, Weg- und Culturarbeiten herbeigeführt würde, daß der Verdienst durch Holzhandel geschmälert und der unentgeltliche Genuß des Lesehholzes und der Streu beschränkt werden müßte.

Jeder rechtliche Bürger wird dieß wohl von selbst einsehen und sich überzeugen, daß der eingerissene grobe Unfug, auf solche Weise nicht geduldet werden kann, vielmehr ernstlich Einhalt gethan werden muß, daher nicht nur im Allgemeinen gegenwärtige Warnung, sondern auch die Aufforderung an die Einwohner des Bezirks ergeht, im Interesse des Staats, hauptsächlich aber in ihrem eigenen kräftig mitzuwirken und wo es nöthig, das Forstpersonal zu unterstützen, damit fernere grobe Excesse von Uebelgesinnten vermieden und wo dieses nicht seyn kann, die Entdeckung der Frevler bewirkt werde.

Im Besonderen versieht man sich zu kräftiger Mitwirkung von Seiten der Vorste-

her, welchen ohnehin auch theilweise Sorge für Gemeinde- und Stiftungswaldungen obliegt und will man diese aufgefordert haben, an ihre Bürger nach Vorstehendem ermahnende Worte dringend zu richten.

Den 23. März 1848.

K. Ober- und Forstamt,
Strölin. Urkull.

Schorndorf. Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß die Vorforgnisse wegen des Einfalls der deutschen Legion und französischer Arbeiter trotz der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. v. Monats in manchen Bezirken neuerdings wieder einen hohen Grad erreicht haben. Zu Folge Befehls des k. Ministeriums haben nun die Vorsteher ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen, daß die Regierung zum vollständigen Schutze des diesseitigen Gebiets alle erforderlichen Maßregeln getroffen habe, welche zwar der Natur der Sache nach sich im Augenblick nicht zur Veröffentlichung eignen, die jedoch in den nächsten Tagen Jedem in die Augen fallen werden. Es hat das Ministerium hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß unmännliche und nur Verwirrung hervorzubringen geeignete Angst und Besorgniß unter den Bürgern verschwinde, und daß die Behörden durch ihre eigene Haltung dazu beitragen werden, daß den Maßregeln der Regierung, in deren eigenem Interesse ja das Wohl des Staats und seiner Bürger liegt, mit Vertrauen entgegen gesehen werde. Insbesondere wird auch erwartet, daß durchaus kein Zwang gegen öffentliche Diener in Beziehung auf die Entfernung von ihren Aemtern angewendet werde, indem jedem Zwang nach Anleitung der Proclamation des Gesamt-Ministeriums vom 26. v. M. Intell. Bl. No. 25 mit Entschiedenheit und nöthigen Falls mit Gewalt würde entgegengetreten werden. Den 3. April 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.
Revier Adelsberg.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommen nachstehende Holzquantitäten zum öffentlichen Aufstreiche:

vom Staatswald Sandobel
Montag den 10. April

- 2 Kstfr. ahorn. Scheiter,
- 20 — buchene Prügel,
- 1/2 — birchene Scheiter,
- 3/4 — erlene Scheiter,
- 3 — hartes,
- 2 — weiches Abfallholz,

- 2279 Stük buchene,
- 13 — birchene und
- 528 — Abfallwellen.

Vom Staatswald Fehendöbele, Abthl. C. a) Stammholz, Dienstag den 11. April

Nadelholz: 74 Stük Säg- und

31 — Bauholz-Stämme,

Dasselbst b) Brennholz, Mittwoch den 12. b.

- 12 Kstfr. buchene Scheiter,
- 4 — do. Prügel,
- 3 — erlene Scheiter,
- 1/2 — do. Prügel,
- 90 — tan. und sict. Scheiter,
- 13 1/2 — do. gew. Prügel,
- 11 — do. Kstprügel,
- 13 — weiches Abfallholz,
- 1/2 — Abfallspähne,

- 725 Stük buchene,
- 75 erlene Wellen.

Die Zusammenkunft ist jedesmal Morgens 9 Uhr im Schlage selbst.

Die Orts-Vorsteher wollen für gehörige Bekanntmachung sorgen.

Den 3. April 1848.

Königl. Forstamt,
Urkull.

Kaisersbach.

Gerichts-Bezirks Welzheim.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Santmasse des Matthäus Steiner, Wagner in Gemeinweiler werden die vorhandenen Realitäten:

Mannichfaltiges.

Oberes Remsthal.

Stimme in Angelegenheit der Abgeordneten-Wahl Schorndorfs!

Obschon der bei Weitem größere Theil der Angehörigen des Oberamts Schorndorf der Meinung seyn wird, daß der viel berühmte Rechtsconsulent Tafel in Stuttgart der Mann ist, welcher in der Abgeordneten-Kammer nicht allein das Interesse der Oberamts-Angehörigen sondern auch das des ganzen Landes zu wahren im Stande ist, so tauchen dennoch verschiedene Stimmen im Schorndorfer Intelligenzblatt auf, wornach es scheinen könnte, man wolle Rechtsconsulent Tafel verdrängen.

So meinen die Schurwälder nur ein Mann vom Pflug hinweg sey mit den traurigen Verhältnissen der Dorfbewohner bekannt und man solle bloß Einen wählen, welcher nicht nach höheren Diensten strebe; und mehrere Bürger Schorndorfs glauben, man solle sein Augenmerk auf einen Mann vom Bürgerstand richten, wozu sie Herrn Burt vorschlagen, nicht bedenkend, daß er Tafel auch dem Bürgerstand angehört.

Der Herrn Burt haben wir zwar alle Achtung, jedoch glauben wir, daß er in der Abgeordneten-Kammer bei Weitem das nicht leisten kann, was er zu leisten vermag, und Herr Burt wird, wenn man ihn hierüber befragt, unserer Meinung selbst nicht widersprechen. Es drängt uns also, die Bitte an alle Wahlmänner zu richten, an Herrn Tafel fest zu halten und ja nicht zu glauben, daß derselbe nach höheren Stellen strebe.

Einige Bürger des Oberamts
Schorndorf.

Das Geschwornen-Gericht.

In Rheinpreußen besteht das Geschwornen-Gericht aus 5 Rätthen vom Appellations-Gerichtshof — oder wo kein Appellhof im Bezirk sich befindet — aus 4 Rätthen vom Kreis-Gerichtshof, 1 Mitglied vom Appellhof und aus 12 geschworenen Bürgern. Zu Geschwornen sind als fähig erkannt:

- 1) die Mitglieder der Wahlcollegien,
- 2) die 300 der am höchsten besteuerten im Bezirk wohnenden Bürgern,
- 3) Verwaltungsbeamte, Doctoren der Facultäten,
- 4) Notarien,

die Hälfte an 1 zweistöckigen Wohnhause mit Wagnerwerkstätte nebst 3/4 Scheuer, Stallung und geträumten Keller unter dem Haus, sammt Hofraithe, und 1/3tel an 1 gewölbten Keller unter dem Haus;

3 M. 3 1/2 B. 27 3/4 R. Aecker;

1 M. 1 B. 5 1/4 R. Wiesen;

3 B. 12 1/4 R. Wald;

2 B. 34 R. Gärten;

im Gesamt-Anschlage von 1525 fl.

am Donnerstag den 4. Mai 1848

Nachmittags 2 Uhr

im Lindenwirthshause in Gobenweiler im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Käufer werden hiezu eingeladen; auswärtige, hier unbekante Licitanten, haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen.

Den 21. März 1848.

Schultheissenamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete hat noch einige neue Doppelgewehre zu verkaufen.

Mayer, Büchsenmacher.

Schorndorf.

Ich habe eine sehr gute neue Gitarre mit Maschinenschrauben oder Mechanik im Auftrag zu verkaufen.

Georg. Sauerbrey, junior.

Unter-Urbach.

Ein Mann, der schon in Weiler Ortsvorsteher werden wollte, macht auch hier bedeutende Umtriebe; es ist derjenige, welcher für das von ihm gefertigte — aber unbrauchbare — Gefäll Renervations Geschäft 200 — 300 fl. aus den Beuteln der Bürger eingestrichen hat. Derjenige, gegen welchen — nach bisheriger Erfahrung nicht wenige und die bedeutendsten Schuldklagen angebracht werden. Derjenige, der die Unterpfandsbehörde nicht wenig, aber nicht wegen Kleinigkeiten in Thätigkeit setzt, nämlich der Herr

Gemeinderath und Rosenwirth Schwarz. Möchte für diesen die Amtsführung nicht am leichtesten seyn, wenn er seine eigenen Angelegenheiten nicht rechnet?

Mehrere Bürger.

5) Banquier's und Kaufleute, welche 1. und 2. Classe Patent zahlen.

Jeder muß das 30. Jahr zurückgelegt haben. Vierzehn Tage vor Eröffnung der Gerichtssitzung übersendet der Präfect dem Präsidenten des Appellhof's eine Liste von 60 zu Geschworenen designirten Personen, diese Liste reducirt der Präsident auf 36 und sendet sie dem Präfecten zurück, worauf dieser die Einberufung der 36 zu Geschworenen aussersehenen Bürgern einzuberufen, jedoch 8 Tage vorher in Kenntniß zu setzen hat. Eben diese Liste wird auch dem Angeklagten und zwar einen Tag vor der Verhandlung mitgetheilt, damit er Zeit hat zu überlegen welche Männer er verwerfen will. Nachdem nun an dem festgesetzten Tag die 5 Räte versammelt sind, werden die Namen der 36 designirten Geschworenen in eine Urne geworfen; worauf der Präsident einen Namen nach dem andern herauszieht. Sowie eine Name gezogen ist, hat der Angeklagte das Recht ihn ohne Angabe der Gründe zu verwerfen, eben dieses Recht hat auch der General-Procurator, beide dürfen jedoch nur so viel verwerfen, daß noch 12 unverworfene Geschworene übrig bleiben. Der erste der aus der Urne gezogenen und nicht Verworfenen, nimmt sogleich Platz und ist Obmann der Geschworenen. Sobald nun 12 Namen nicht Verworfenen aus der Urne gezogen sind, ist die Jury oder Geschworene-Gericht für den vorliegenden Fall gebildet und die Verhandlung beginnt.

Der Präsident vernimmt zuvörderst den Angeklagten, welcher frei und ohne Fesseln erscheint, ad generalia, erinnert den Vertheidiger des Angeklagten an seine Pflichten und beedigt die Geschworenen.

Der Präsident ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit, die Anklage wird vorgelesen, der General-Procurator entwickelt den Gegenstand der Anklage und übergibt das Verzeichniß der vorgeladenen Zeugen, welche dann abtreten. Es erfolgt nun die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen — die Letzten werden einzeln eidlich und mündlich abgehört. Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Angeklagten, ob er auf dieselbe etwas zu bemerken habe? Als dann hat dieser, sowie dessen Vertheidiger, das Recht den Zeugen durch das Organ des Präsidenten zu befragen, und alles zur Vertheidigung dienliche wider seine Person sowohl als seine Aussagen vorzubringen. Auch den Richtern und Geschworenen steht es frei, Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen zu machen, wenn sie sich vorher das Wort vom Präsidenten erbitten haben. Nach dem Zeugenverhör und die hiedurch herbei geführten gegenseitigen Bemerkungen wird

der Gen.-Procurator mit seinen Anträgen gehört — dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht es frei, hierauf sowie auf die ebenfalls zulässige Replik des Gen.-Procurators zu antworten. Dann schreitet zu einer summarischen Darstellung der Sache. Er macht die Geschworenen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für und wider den Angeklagten sprechen, erinnert sie an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben und stellt die Fragen an die Geschworenen: Ist der Angeklagte schuldig, diese Mordthat, den Diebstahl oder andere Verbrechen mit allen Penen in der summarischen Wiederholung am Schluß des Akts begangenen Umständen begangen zu haben? Die Geschworenen begeben sich nun auf ihr Zimmer zur Verathschlagung. Den Vorsitz führt der Obmann; sie dürfen nicht aus dem Zimmer treten, auch darf ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten Niemand zu ihnen in's Zimmer kommen. Die Geschworenen machen nun zuerst das Hauptfactum und dann jeden der einzelnen Umstände zum Gegenstand ihrer Verathschlagung. Der Obmann legt jedem die Frage vor — Wenn nun nach der Meinung eines Geschworenen der Angeklagte der beschuldigten That nicht überführt ist, so antwortet er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. — Die Entscheidung ob schuldig oder nicht schuldig, wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt, sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist. Wird aber der Angeklagte mit 7 gegen 5 für schuldig erklärt, welches die Geschworene zu bemerken haben, so ziehen die 5 Richter dieselbe That in Betrachtung, wann also diese einstimmig, oder doch zu 4 Stimmen, der Minderzahl der Geschworenen beitreten, so wird hiedurch der Angeklagte für nicht schuldig erklärt. (Schluß folgt.)

Den verehrlichen Bewohnern Schorndorf's ist allgemein bekannt, daß sich die rüstigen Bürger dahier bereits freudig zu einer Bürgerwache vereinigt haben, welche nur das Geiß noch erwartet, um augenblicklich ins Leben zu treten. Ich glaube im Sinne vieler gutgesinnter hier angestellter Staats- und wohlhabender Ortsbürger zu handeln, wenn ich Solche welche Beruf oder Alter von der unmittelbaren Theilnahme an der Bürgerwache abhält, hiemit höflich auffordere, ihre Beiträge zur Ausrüstung unbemittelter Wehrmänner in gefälliger Weise dem Stadtschultheißenamte dahier übergeben zu wollen und mache mich andurch verbindlich die Kosten der Wehrhaftmachung und Uniformirung eines Mannes der Bürgerwache aus meinen Mitteln beizufügen.

Schorndorf den 3. April 1848.

Oberförster Uxfüll.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 27.

Freitag den 7. April

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Das k. evangel. Consistorium hat die Genehmigung der Beschlüsse der Ortsschul-Behörden über Feststellung der Belohnung der Schulfonds-Verwalter und Rechnungssteller dem gemeinschaftl. Oberamt für den Fall überlassen, daß folgende Sätze nicht überschritten werden:

- 1) bei Belohnung der Schulfonds-Verwalter $\frac{1}{100}$ der jährlichen laufenden Einnahmen,
- 2.) bei Belohnung der Rechnungssteller
 - a) falls die Rechnung alljährlich gestellt wird, gleichfalls $\frac{1}{100}$,
 - b) findet die Rechnungsstelle nur alle zwei Jahre statt, $\frac{1}{100}$ der laufenden Einnahmen eines Jahrs,
 - c) bei dreijähriger Rechnungs-Periode $\frac{1}{100}$ dieser Einnahmen,
- 3.) ist die Function des Schulfonds-Verwalters und Rechnungssteller in Einer Person vereinigt, so ist für das letztere Geschäft die Hälfte der ad 2 genannten Belohnungen in Berechnung zu nehmen.

Hienach haben die Ortsschul-Behörden die künftig zu fassenden Beschlüsse hieher vorzulegen, wenn aber der oben angeführte Betrag überschritten würde, die Gründe der Erhöhung anzugeben.

Den 3. April 1848.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,
Strölin. Baur.

Amtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.
Revier Baiereck.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommen nachstehende Holzquantitäten zum öffentlichen Aufstreiche: vom Staatswald Spielberg B.

Donnerstag den 13. d. M.

2 Stük Birnbaum- und
136 — Nadelholz-Stämme, und

Freitag den 14. d. M.
 $1\frac{1}{2}$ Klafter eichene Nußholz,
 $1\frac{1}{2}$ — eichene gewöhnliche Scheiter,
 4 — eichene Prügel,
 3 — buchene Scheiter,
 20 — buchene Prügel,
 4 — birken Scheiter,
 3 — birken Prügel,
 $\frac{1}{2}$ — erlene Scheiter,
 3 — erlene Prügel,
 $\frac{1}{4}$ — aspene Scheiter,
 8 — forchene Scheiter,